



BAM

Gemeinde St. Moritz			
1	2	3	Gno
X	U	MM	
15. April 2024			Ano
A	<input type="checkbox"/> zur Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Einwohnerkontrolle	
B	<input checked="" type="checkbox"/> zur Prüfung	<input type="checkbox"/> Bauamt	
C	<input type="checkbox"/> zur Einladung	<input type="checkbox"/> Kasse	
D	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis	<input type="checkbox"/> Steueramt	
		<input type="checkbox"/> Gemeindepolizei	

Amt für Militär und Zivilschutz,  
Schloss Haldenstein, Schlossweg 4, 7023 Haldenstein  
P.P. CH-7023 Haldenstein A-Priority Post CH AG

Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz

Le Feuerwehr?

Haldenstein, 12. April 2024

## Änderungen Steuerung Schutzraumbau/Zuweisungsplanung – finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden ab 1. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über verschiedene notwendige Änderungen bezüglich der Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung sowie den daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden des Kantons Graubünden.

### 1. Schutzräume (Art. 61 BZG)

Die Schutzraumpflicht ist im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1) geregelt. Sie ist seit 1966, bis auf ein paar technische Details, praktisch unverändert. Sind in Gemeinden zu wenige Schutzplätze vorhanden, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer beim Bau eines Wohnhauses ab acht Zimmern, in Beurteilungsgebieten mit mehr als 1000 Einwohnern ab 38 Zimmern, einen Schutzraum erstellen und ausrüsten. Muss kein Schutzraum gebaut werden, ist in jedem Fall eine Ersatzabgabe zu entrichten. In Gebieten, in denen zu wenige Schutzräume vorhanden sind, muss die Gemeinde für den Bau von öffentlichen Schutzräumen sorgen.

### 2. Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung der Ersatzbeiträge (Art. 62 BZG)

Am 1. Februar 2022 hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz die Weisungen betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung (ZUPLA) erlassen. Als Grundlage dienen einerseits die Angaben über die ständige Wohnbevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Beurteilungsgebieten und andererseits die Angaben über die Anzahl vollwertiger Schutzplätze für die Wohn- und Ferienhäuser. Die Belegung der Schutzplätze in Ferienliegenschaften wie auch in gemischt genutzten Liegenschaften ist bis zum Bezug der Schutzräume nicht genau definierbar. Zum heutigen Zeitpunkt geht das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Graubünden (AMZ) davon aus, dass die Schutzräume in den Ferienliegenschaften bei einem potentiellen Schutzraumbezug zu 50 Prozent belegt wären. Es handelt sich dabei um eine Annahme, da die Belegung der Ferienliegenschaften nicht simulierbar ist. Dabei werden beide Extreme, also keine Belegung und die maximale Belegung, gegenübergestellt.



Die Ersatzbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume. Damit die Ersatzbeiträge für die Erneuerung von Schutzräumen ausreichen, sieht das AMZ eine Anpassung bei der bisherigen Praxis bezüglich der Berechnung der Ausbildungskosten für den Zivilschutz vor (siehe Punkt 6).

### 3. Umsetzungsentscheid bezüglich Zuweisungsplanung & Steuerung Schutzraumbau

Im Umsetzungsentscheid des Amtes für Militär und Zivilschutz, der per 01.01.2025 in Kraft tritt, wird folgendes festgehalten:

- a) Für die Zuweisungsplanung werden 50 Prozent der Schutzplätze in Ferienliegenschaften für deren Eigentümer und Eigentümerinnen veranschlagt. Die übrigen 50 Prozent können, wo notwendig, für die Zuweisungsplanung der ständigen Wohnbevölkerung genutzt werden.
- b) Zur Ermittlung der Steuerung des Schutzraumbaus werden Schutzplätze in Ferienliegenschaften nicht berücksichtigt.
- c) Ein Überangebot an Schutzplätzen besteht dann, wenn die Schutzplatzbilanz grösser als 120 Prozent ist.

### 4. Auswirkung auf die Steuerung Schutzraumbau in Ihrer Gemeinde ab 01.01.2025

Die Schutzplatzbilanz Ihrer Gemeinde sieht, basierend auf den Zahlen von Ende 2023, folgendermassen aus:

Beurteilungsgebiet	Einwohner	Deckungsgrad ohne Ferienhausschutzplätze	Deckungsgrad mit 50% Ferienhausschutzplätze
St. Moritz	5314	86%	119%

In Beurteilungsgebieten, in denen der "Deckungsgrad ohne Ferienhausschutzplätze" weniger als 120% beträgt, müssen beim Bau von Wohnhäusern ab 8 Zimmer (in Beurteilungsgebieten mit mehr als 1000 Einwohnern ab 38 Zimmer) Schutzräume gebaut werden. Bei Bauvorhaben in Beurteilungsgebieten, in denen der "Deckungsgrad ohne Ferienhausschutzplätze" mehr als 120% beträgt, kann die Bauherrschaft wählen, ob sie den Schutzraum bauen will oder die Schutzraumbaupflicht mit dem Ersatzbeitrag abgelten möchte.

In Beurteilungsgebieten, in denen der "Deckungsgrad mit 50% Ferienhausschutzplätze" unter 100% beträgt, ist der Bau eines öffentlichen Schutzraums angezeigt. Die Mitarbeiter des Bereichs ZS Bauten zeigen Ihnen gerne den Prozess dazu auf.

Die Steuerung Schutzraumbau ändert per 1. Januar 2025. Gesuche die bis am 31. Dezember 2024 bei uns eintreffen, werden gemäss der auf unserer Homepage publizierten Liste "Steuerung Schutzraumbau" bearbeitet.

### 5. Werterhalt Schutzbaukomponenten (Konzept Schutzbauten)

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz definiert im Konzept Schutzbauten vom 1. Mai 2023 die Lebensdauer der einzelnen Schutzbaukomponenten (Gasfilter, Gummiteile, Ventile etc.). Die Lebensdauer der meisten Komponenten liegt zwischen 30 und 50 Jahren. In die Planung für den Ersatz müssen dynamische, logistisch und finanzielle Aspekte einfließen.

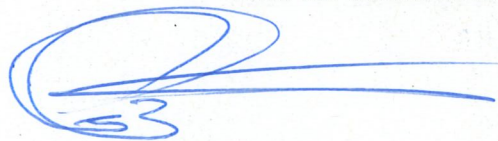
Das AMZ wird mit der Umsetzung des Konzepts Schutzbauten voraussichtlich ab 2025 starten. Es ist angedacht ein Pilotprojekt mit einer Gemeinde durchzuführen, damit entsprechende Erfahrungen gesammelt werden können.

Die Kosten werden über die Spezialfinanzierung Ersatzbeiträge der Gemeinden und wo keine oder zu wenig Ersatzbeiträge in den Gemeinden vorhanden sind über die Ersatzbeiträge des Kantons abgerechnet.

Für Fragen zur Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung steht Ihnen Herr Jürg Mayer, Leiter ZS Bauten, Tel. 081 257 35 46, E-Mail [juerg.mayer@amz.gr.ch](mailto:juerg.mayer@amz.gr.ch) zur Verfügung.

Für Fragen zu finanziellen Auswirkungen, wenden Sie sich bitte an Herr Adrian Jecklin, Sachbearbeiter Rechnungswesen, Tel. 081 257 35 55, E-Mail [adrian.jecklin@amz.gr.ch](mailto:adrian.jecklin@amz.gr.ch)

Freundliche Grüsse  
**Amt für Militär und Zivilschutz**



Pascal Porchet  
Amtsleiter



Jürg Mayer  
Bereichsleiter ZS Bauten

Beilage:  
Informationen Schutzraumbaupflicht und Steuerung Schutzraumbau





## Informationen Schutzraumbaupflicht und Steuerung Schutzraumbau

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Umsetzung der Schutzraumbaupflicht und der Steuerung des Schutzraumbaus informieren. Das Schreiben betrifft die privaten und die öffentlichen Schutzräume. Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Spitäler und geschützte Sanitätshilfsstellen sind Zivilschutzanlagen und gelten nicht als private oder öffentliche Schutzräume.

### 1. Rechtliche Grundlagen

Im Bereich des Schutzraumbaus gelangen primär folgende rechtliche Grundlagen zur Anwendung:

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG [SR 520.1]);
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV [SR 520.11]);
- Gesetz vom 17. Juni 2015 über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz [BR 640.100]);
- Verordnung vom 1. Dezember 2015 zum Zivilschutzgesetz (VOzZSG [BR 640.110]).

### 2. Bau von Schutzräumen

Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts bereitzustellen ist. Bei der Umsetzung dieses Grundsatzes gelten dabei verschiedene Regelungen:

- In erster Linie ist die Bereitstellung von Schutzräumen bzw. Schutzplätzen Aufgabe der Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern. Entsprechend gilt beim Bau von Wohnhäusern die Schutzraumbaupflicht. Müssen aus verschiedenen Gründen (siehe nachstehend) bei einem Neubau keine Schutzräume gebaut werden, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Ersatzabgabe zu leisten, die der Differenz gegenüber einem "normalen" Keller entsprechen soll.
- Der Kanton Graubünden ist in rund 190 Beurteilungsgebiete unterteilt. Diese Beurteilungsgebiete wurden so festgelegt, dass, wie in den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung vom 1. Februar 2022 vorgesehen, ein Schutzplatz "in zeitgerecht erreichbarer Nähe" verfügbar ist. Unter "zeitgerecht erreichbarer Nähe" versteht man in der Regel eine Fusswegdistanz von



bis zu 30 Minuten oder rund zwei Kilometern Fussweg. Bei schwierigen topographischen Verhältnissen (ländliche Gebiete bzw. Berggebiete) kann die Fusswegdistanz bis zu 60 Minuten betragen.

- In Beurteilungsgebieten mit mehr als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und einem Schutzplatzdefizit bzw. einem zu kleinen Schutzplatzüberangebot, müssen beim Bau von Wohnhäusern mit 38 Zimmer oder mehr, Schutzräume gebaut werden. In Beurteilungsgebieten mit weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und einem Schutzplatzdefizit bzw. einem zu kleinen Schutzplatzüberangebot müssen beim Bau von Wohnhäusern mit acht Zimmer oder mehr Schutzräume gebaut werden. Ist die Zimmeranzahl kleiner, kann in jedem Fall die Schutzraumbaupflicht durch die Leistung des Ersatzbeitrags abgegolten werden. Die aktuelle Liste "Steuerung Schutzraumbau" sowie die Ansätze der Ersatzbeiträge sind auf unserer Webseite unter Zivilschutz - > Downloads einsehbar.
- Kann mit den Massnahmen des privaten Schutzraumbaus keine genügende Schutzplatzabdeckung erreicht werden, d.h. es kann nicht für alle Einwohnerinnen und Einwohner ein zeitgerecht erreichbarer Schutzplatz zur Verfügung gestellt werden, haben die Gemeinden das entsprechende Schutzplatzdefizit mit dem Bau von öffentlichen Schutzräumen abzudecken. Dies findet normalerweise im Rahmen von öffentlichen Bauprojekten (z.B. Schulhaus, Mehrzweckgebäude, Werkhof, etc.) oder mit einer Umnutzung von aufgehobenen Schutzanlagen statt. Vereinzelt lassen private Bauvorhaben zu, dass die Kellerräumlichkeiten als öffentlicher Schutzraum gebaut werden können. Die Finanzierung von öffentlichen Schutzräumen erfolgt zumindest teilweise über die in den Gemeinden bzw. im Kanton vorhandenen Ersatzbeiträge. Die Mitarbeiter des Bereichs Zivilschutz Bauten freuen sich über eine Kontaktaufnahme und zeigen bei konkreten Projekten den Ablauf gerne auf.

### **3. Schutzplatzbilanz und Überangebot**

Die Schutzplatzbilanz wird berechnet als Verhältnis zwischen der ständigen Wohnbevölkerung und dem Schutzplatzangebot. Zur ständigen Wohnbevölkerung gehören gemäss den Definitionen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihre Schriften bei der Gemeinde hinterlegt haben, niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, Jahresaufenthalterinnen und Jahresaufenthalter, Angehörige des diplomatischen und des konsularischen Korps, internationale Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige. Bei den Schutzplätzen werden grundsätzlich alle vollwertigen Schutzräume (Qualifikationseinstufung A) berücksichtigt, also alle privaten Schutzräume in Wohnhäusern, öffentliche Schutzräume wie auch die Schutzräume im Arbeitsbereich, d.h. in Industrie-, Gewerbe-, Büro- oder Restaurant- und Hotelbauten.



Gemäss der Beurteilungspraxis des Amtes für Militär und Zivilschutz (AMZ) gilt der Schutzplatzbedarf in einem Beurteilungsgebiet als gedeckt, wenn die Schutzplatzbilanz 120 Prozent beträgt. Damit wird berücksichtigt, dass sich der Bau von Schutzräumen in längeren Zyklen abspielt als die allenfalls raschere Zunahme der Bevölkerung und dass auch der Verlust von Schutzplätzen, aufgrund der zwingenden Aufhebung von Schutzräumen, aufgefangen werden kann, ohne ein Schutzplatzdefizit zu generieren.

#### 4. **Bauliche Anpassungen oder Aufhebung von Schutzräumen**

Bauliche Anpassungen von Schutzräumen, insbesondere Durchdringungen durch die Schutzraumhülle oder zivilschutzfremde Installationen, müssen den technischen Weisungen des BABS entsprechen und werden idealerweise durch das AMZ genehmigt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird bei der nächsten periodischen Schutzraumkontrolle somit ein Mangel festgestellt, der auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer behoben werden muss.

Für die Aufhebung von Schutzräumen ist das AMZ zuständig. Die Anträge müssen in schriftlicher Form mit dem Schutzraumaufhebungsformular erfolgen. Dabei gibt die ZSV die Gründe vor, die zu einer Aufhebung führen:

- **Mindestanforderungen werden nicht erfüllt:** Das AMZ hat von Mitte bis Ende der 1990er Jahre alle vor 1970 gebauten Schutzräume einer Qualifikationseinstufung unterzogen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer wurden entsprechend informiert. Die Aufhebung von Schutzräumen, welche nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen (Qualifikationseinstufung B oder C), ist eine formelle Angelegenheit.
- **Umbau wird unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht:** Wird ein geplanter Umbau oder die Sanierung in einem bestehenden Gebäude unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht, kann der Schutzraum durch das AMZ aufgehoben werden. Als unverhältnismässig gilt, wenn die Kosten für zwingend notwendigen baulichen Massnahmen zur Beibehaltung des Schutzraums mehr als der Realersatz (Ersatzbeitrag) betragen.
- **Schutzraum liegt in einem stark gefährdeten Gebiet:** Liegt ein Schutzraum in einem durch Naturgefahren stark gefährdeten Gebiet, kann der Schutzraum durch das AMZ aufgehoben werden.
- **Beurteilungsgebiet mit Schutzplatzüberangebot:** Weist ein Beurteilungsgebiet ein Schutzplatzüberangebot von 120 Prozent oder mehr aus, können Schutzräume aufgehoben werden, wenn diese nicht mehr in verhältnismässigem Aufwand Instand gestellt werden können. Als unverhältnismässiger Aufwand gilt, wenn die Kosten mehr als der Realersatz (Ersatzbeitrag) betragen.
- **Erneuerung verursacht unverhältnismässig hohe Kosten:** Verursacht eine Erneuerung eines Schutzraums unverhältnismässig hohe Kosten, kann der Schutzraum durch das AMZ



aufgehoben werden. Dabei werden, gemäss BABS, Erneuerungskosten von bis zu 50 Prozent, bei Schutzräumen mit mehr als 25 Plätzen bis zu 100 Prozent der Erstellungskosten, als verhältnismässig betrachtet.

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch für die Aufhebung eines Schutzraums. Wurde ein Schutzraum so verunstaltet, dass dieser nicht wieder Instand gestellt werden kann, stellt dies eine faktische Aufhebung ohne die Bewilligung unseres Amtes dar, was gemäss den Strafbestimmungen des Zivilschutzgesetzes weiterbearbeitet wird.

## **5. Unterhalt von Schutzräumen**

Der Unterhalt der Schutzräume ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Dabei sind in einem jährlichen Abstand Unterhaltsarbeiten mit einem sehr überschaubaren Aufwand durchzuführen. Diese Arbeiten sind im "Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen" beschrieben. Das Merkblatt ist auf der Webseite des AMZ unter Zivilschutz -> Downloads verfügbar.

Die Schutzräume dürfen für "zivilschutzfremde Zwecke" verwendet werden (z.B. als Lager, Keller, Bastel- oder Spielraum, etc.). Es dürfen jedoch keine Einbauten oder Einrichtungen vorgenommen werden, die die Schutzraumhülle beschädigen und die nicht innerhalb von fünf Tagen entfernt werden können. Zudem dürfen die zivilschutzfremde Nutzung oder Einbauten/Einrichtungen die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen nicht verunmöglichen.

## **6. Ausrüstung der Schutzräume**

Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1986 genehmigt wurden, müssen mit Liegestellen und Trockenklosetts ausgerüstet sein. Dabei ist das erforderliche Material im Gebäude oder auf dem Areal zu lagern, auf dem sich der Schutzraum befindet. Für ältere Schutzräume müssen die Liegestellen und Trockenklosetts zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhanden sein.

## **7. Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)**

Das AMZ führt die periodischen Schutzraumkontrollen seit Ende der 1990er Jahre durch. Bei rund 10'800 Schutzräumen und dem Auftrag des Grossen Rats von 1'200 Kontrollen pro Jahr ergibt sich ungefähr ein 9-Jahres Kontrollrhythmus. Abhängig von der letzten periodischen Schutzraumkontrolle und aufgrund von planerischen Herausforderungen, ergibt dies ein Siebeneinhalb- bis Zehnjahresintervall, was den Vorgaben des BABS entspricht. Die periodischen Schutzraumkontrollen dienen der Erfassung und Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Schutzräume sowie zur Feststellung von Mängeln. Die Standardfrist zur Behebung der Mängel beträgt drei Monate. Die Kosten für die periodischen Schutzraumkontrollen müssen der Eigentümerschaft verrechnet werden. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips hat die Regierung die Gebühr für die PSK im Anhang 2 der VOZZSG definiert.

## 8. Zuweisungsplanung (ZUPLA)

Das AMZ hat zwischen 2015 und 2018 mit Hilfe der Gemeinden die Daten bereinigt und ergänzt, damit die Software die Berechnung unter der Berücksichtigung von bestimmten Kriterien (Beibehaltung Familien- und Wohngemeinschaften, kürzeste Distanz von der Wohnadresse zum Schutzraum etc.) und die Zuweisung der Personen zu den Schutzräumen vornehmen kann. Die Mutationen der Bevölkerung sowie der Liegenschaften findet regelmässig statt, wobei die Personendaten aus dem kantonalen Personenregister (GERES) und die Gebäudedaten aus dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) bezogen werden. Aufgrund der Mutationen der Wohnbevölkerung (Zuzüge, Wegzüge, Adressänderungen, Bautätigkeit, etc.) wird die Bevölkerung nicht proaktiv über den aktuellen Stand der ZUPLA informiert, da dieser jeweils lediglich eine Momentaufnahme darstellt und jederzeit ändern kann. Die Ergebnisse der Zuweisung zu den Schutzräumen werden auf Antrag des BABS flächendeckend bekannt geben.

## 9. Auskünfte zu Schutzräumen und Zivilschutzanlagen

Als kantonale Fachstelle dient Ihnen das AMZ als Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit Schutzräumen. Der Fachbereich Zivilschutz Bauten erteilt Ihnen, aber auch den Bauherrschaften bzw. Schutzraumeigentümerinnen und Eigentümer, gerne Auskunft. Auch für Fragen zu Zivilschutzanlagen ist der Fachbereich Zivilschutz Bauten der richtige Ansprechpartner.

Haldenstein im Frühling 2024

**Amt für Militär und Zivilschutz**  
Zivilschutz Bauten



Jürg Mayer  
Bereichsleiter